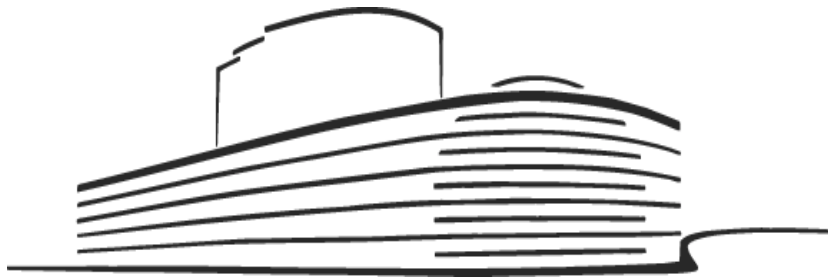


EUROPÄISCHES PARLAMENT



2003 - 2004



In der Sitzung vom

Donnerstag

4. September 2003

ANGENOMMENE TEXTE

TEIL I

P5_TA-PROV(2003)09-04

VORLÄUFIGE AUSGABE

PE 334.393

DE

DE

INHALTSVERZEICHNIS

VOM PARLAMENT ANGENOMMENE TEXTE

P5_TA-PROV(2003)0371

Entwicklungspolitik und Außenhilfe (2001)

(A5-0209/2003 - Berichtstatter: Miguel Angel Martínez Martínez)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 2001 der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklungspolitik der EG und die Umsetzung der Außenhilfe (KOM(2002) 490 – 2002/2246(INI)) 1

P5_TA-PROV(2003)0372

Regionale Sprachen und kulturelle Vielfalt

(A5-0271/2003 - Berichtstatter: Michl Ebner)

Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu den regionalen und weniger verbreiteten europäischen Sprachen – den Sprachen der Minderheiten in der Europäischen Union – unter Berücksichtigung der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt (2003/2057(INI))..... 6

P5_TA-PROV(2003)0373

Folgen der diesjährigen Sommerhitze

(B5-0377, 0390, 0391, 0392 und 0393/2003 -)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Auswirkungen der Hitzewelle dieses Sommers 16

P5_TA-PROV(2003)0374

Beziehungen EU/Kuba

(B5-0365, 0366, 0367, 0368 und 0369/2003)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Kuba 20

P5_TA-PROV(2003)0375

Menschenrechte 2002 weltweit und EU-Menschenrechtspolitik

(A5-0274/2003 - Berichtstatter: Bob van den Bos)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten im Jahr 2002 weltweit und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union (2002/2011(INI)) 23

P5_TA-PROV(2003)0376

Grundrechte in der Union 2002

(A5-0281/2003 - Berichtstatter: Fodé Sylla)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002) (2002/2013(INI))..... 57

P5_TA-PROV(2003)0377

Entwicklungsländer: Wasserbewirtschaftung

(A5-0273/2003 - Berichtstatter: Paul A.A.J.G. Lannoye)

P5_TA-PROV(2003)0376

Grundrechte in der Union 2002

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002) (2002/2013(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von
 - a) Mauro Nobilia und anderen zur Benennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten für den Schutz von Minderjährigen (B5-0154/2003),
 - b) Mauro Nobilia und anderen zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Jugendkriminalität (B5-0155/2003),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags und Artikel 13 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den vierten Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte,
- unter Hinweis auf alle einschlägigen internationalen Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der Fachausschüsse des Europarates und der betroffenen nichtstaatlichen Organisationen,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 17. und 18. Februar 2003 mit der europäischen Jugend,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 24. April 2003 mit den Vertretern der nationalen Parlamente, der nichtstaatlichen Organisationen und mit Journalisten über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den vom Koordinator des Netzes der unabhängigen Menschenrechtsexperten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter der Ägide der Kommission eingereichten zusammenfassenden Bericht,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 21. Juni 2001¹ und 15. Januar 2003² zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2000 und 2001,

¹ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 350.

² P5_TA(2003)0012.

- gestützt auf Artikel 163 und 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0281/2003),

Einleitung

1. unter Hinweis darauf, dass die Charta der Grundrechte, d.h. die Gesamtheit der in ihr enthaltenen Prinzipien, eine Zusammenfassung der Grundwerte darstellt, auf die die Europäische Union sich stützt, und in dem vom Konvent erarbeiteten Entwurf für eine Verfassung „anerkannt“ (Titel II Artikel 7) und in Teil II erwähnt wird; bedauert jedoch, dass die „Anerkennung“ und die Erwähnung in dem Verfassungsentwurfs allerdings noch unzureichend sind, da der rechtlichverbindliche Charakter der Charta noch nicht ausdrücklich erwähnt ist, sowenig wie die Möglichkeit der unmittelbaren und individuellen Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist;
2. weist darauf hin, dass die europäischen Institutionen und insbesondere das Europäische Parlament gemäß dem neuen Artikel 7 Absatz 1 des EU-Vertrags im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die rigorose Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Mitgliedstaaten kontrollieren können;
3. begrüßt den Bericht des EU-Netzes unabhängiger Grundrechteexperten in der Europäischen Union zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten 2002, der besonders informativ und nützlich ist und sowohl kurzfristig wie langfristig wichtige Elemente für die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union enthält;
4. stellt fest, dass es, um eine möglichst gründliche und objektive Kontrolle der Anwendung der Charta zu ermöglichen, bereits jetzt sinnvoll ist, dass der Jahresberichtersteller des Europäischen Parlaments über alle erforderlichen Mittel verfügt; dazu gehören:
 - der zusammenfassende Bericht des Koordinators des Netzes unabhängiger Grundrechteexperten, der zum ersten Mal im März 2003 vorgelegt wurde, und dessen Wert und Sinn hervorgehoben werden muss, auch wenn es sinnvoll wäre, dass dieser Bericht künftig der Kommission und dem Berichtersteller des Europäischen Parlaments früher vorgelegt wird und operationeller ist (und beispielsweise eine klare Aufstellung der Prioritäten und der Auswirkungen der Empfehlungen des Europäischen Parlaments auf die Anwendung der Grundrechte während des geprüften Jahres enthält),
 - eine möglichst vollständige Liste der bewährten Praktiken im Jahr 2002 als Teil dieses Berichts,
 - eine sehr viel engere Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der nationalen und regionalen Parlamente in der Union, der nichtstaatlichen Organisationen oder Beobachtungsstellen für Menschenrechte und Freiheiten sowie ein interinstitutionelles Verfahren, an dem sich das Europäische Parlament der Rat und die Kommission auf der Grundlage eines Berichts von Sachverständigen auf dem Gebiet der Menschenrechte beteiligen (Jahresbericht über die Menschenrechte; Forum der NRO),

- angesichts der Verantwortung des Rates hinsichtlich der Anwendung der Grundrechte in der Union (Jahresbericht und Überwachung der Mitgliedstaaten Artikel 7 Absatz 1), gegebenenfalls die Beteiligung des Vorsitzes der COHOM-Arbeitsgruppe des Rates an den Sitzungen des Ausschusses für die Freiheiten und eventuell die Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen mit dem Berichterstatter des Europäischen Parlaments und den Schattenberichterstattern;
 - Zugang zu einer Internetsite, auf der spezifisch die Grundrechte in der Union behandelt werden und die ständig aktualisiert wird, wie dies bereits auf der Website des Europäischen Parlaments der Fall ist und weiterhin verbessert wird, wobei ebenfalls ein Austausch mit den europäischen Bürgern vorgesehen werden muss,
 - ein genauer und unumstößlicher Zeitplan, der für die kommende Wahlperiode zu bestimmen ist (Zeitpunkt der Vorlage und Annahme des Berichtsentwurfs im Ausschuss und im Parlament; Zeitpunkt und Zahl der Anhörungen), parallel zu und in Übereinstimmung mit den Arbeiten des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und mit Unterstützung der mitberatenden Ausschüsse;
5. ist der Auffassung, dass diese Internetsite auch sämtliche Texte enthalten müsste, die eine Rechtswirkung auf dem Gebiet der Union entfalten, sowie die Berichte der nationalen Menschenrechtsexperten in einer Weise, dass jeder seine Rechte besser kennen und ihre Achtung besser überprüfen kann;
 6. ist der Auffassung, dass der Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Lage der Grundrechte in der Union nur unter diesen Bedingungen wirklich berücksichtigt, geschätzt und möglicherweise sogar gefürchtet werden kann; weist darauf hin, dass dies umso wichtiger ist angesichts der Tragweite dieses Berichts im Rahmen der Gefahr der Grundrechtsverletzungen in den Mitgliedstaaten, bei denen gemäß dem neuen Warnsystem gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags von Nizza einzuschreiten ist;
 7. verweist darauf, dass die erweiterte Union sich auf die strikte Einhaltung der in der Charta der Grundrechte verankerten Werte stützen muss; sieht sich jedoch gezwungen, festzustellen, dass die Lage im Jahr 2002 in den 15 Mitgliedstaaten in mancherlei Hinsicht besorgniserregend war und sich mitunter in bestimmten Bereichen sogar verschlechtert zu haben scheint; weist darauf hin, dass es nicht ausreicht, die Rechte zu verkünden, sondern dass auch ihre Einhaltung kontrolliert werden muss;
 8. weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass der Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Lage der Grundrechte Gelegenheit bieten sollte, die bewährtesten Verfahren auszutauschen, also den Mehrwert der Achtung der Werte auf europäischer Ebene hervorzuheben, unter Berücksichtigung des Kontexts und der Kultur der einzelnen Mitgliedstaaten;

Kapitel I: Achtung der Menschenwürde

Recht auf Leben

9. begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (Krieg) unterzeichnet haben, und fordert nachdrücklich die rasche Ratifizierung dieses Protokoll durch die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Belgiens, Dänemarks, Irlands und

70. verurteilt die rassistischen Handlungen gegen die Roma und gegen ausländische Arbeitnehmer im Jahr 2002;
71. begrüßt den finnischen Vorschlag, ein ständiges europäisches Forum der Roma einzurichten, und die Anstrengungen der griechischen Behörden, ein Programm zur gesellschaftlichen Eingliederung der Roma einzuführen;
72. fordert die europäischen Institutionen auf, eine gemeinsame integrierte Vorgehensweise anzunehmen, um die Probleme zu lösen, mit denen die Roma-Minderheit konfrontiert ist, die leider weiterhin in zahlreichen Fällen unter Diskriminierung leidet;
73. fordert Frankreich – den einzigen Staat, der dies noch nicht getan hat – auf, das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten zu unterzeichnen; fordert Belgien, Griechenland, Luxemburg und die Niederlande nachdrücklich auf, das Übereinkommen zu ratifizieren; stellt fest, dass dieses Übereinkommen nur auf zehn Mitgliedstaaten Anwendung findet;
74. fordert die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert haben, generell auf, ihre Maßnahmen zugunsten der Minderheiten fortzuführen, damit diese Minderheiten ihre Identität bewahren und entwickeln, aber auch ihre Emanzipation und gesellschaftliche Integration fördern können;
75. empfiehlt Belgien, Griechenland, Irland und Portugal nachdrücklich, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitssprachen zu unterzeichnen; fordert Frankreich, Luxemburg und Italien nachdrücklich auf, die Charta zu ratifizieren;
76. fordert den Europarat auf, ein Protokoll zur Charta der Minderheiten- und Regionalrechte betreffend die Förderung der Zeichensprachen anzunehmen, um die Diskriminierung, unter der Gehörlose leiden (1,6 Millionen in der Union), im Hinblick auf die Unterrichtung dieser Zeichensprachen und den Zugang zur Beschäftigung zu verringern;

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung

77. fordert noch einmal von den Mitgliedstaaten, jede Form der – gesetzlichen oder tatsächlichen – Diskriminierung abzuschaffen, unter der Homosexuelle insbesondere im Bereich des Rechts auf Eheschließung und auf Adoption von Kindern noch immer leiden;
78. begrüßt, dass im Jahr 2002 einige Fortschritte in Österreich (Abschaffung von Artikel 209 des Strafgesetzbuches), in Finnland (Anerkennung der Rechte der Transsexuellen) und in Belgien (Eheschließung homosexueller Paare) zu verzeichnen waren;
79. fordert Österreich gleichwohl auf, alle laufenden Verfahren gemäß Artikel 209 des (alten) Strafrechts einzustellen und Rehabilitierungsmaßnahmen für die nach dieser Bestimmung Verurteilten zu ergreifen; fordert ferner, den neuen Artikel 207b des Strafgesetzbuches auf nichtdiskriminierende Weise anzuwenden;
80. ruft Portugal, Irland und Griechenland auf, ihre Rechtsvorschriften, die unterschiedliche Altersgrenzen für die Einwilligung zu sexuellen Beziehungen, abhängig von der sexuellen Ausrichtung, vorsehen, so bald wie möglich abzuändern, da diese Bestimmungen eine Diskriminierung darstellen;

81. empfiehlt den Mitgliedstaaten, generell nichteheliche Formen der Partnerschaft – sowohl zwischen Personen verschiedenen als auch zwischen Personen gleichen Geschlechts – anzuerkennen und ihnen die gleichen Rechte wie ehelichen Gemeinschaften einzuräumen, etwa indem die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Partnern Freizügigkeit in der Union zu ermöglichen;
82. äußert sich besorgt hinsichtlich der Verwässerung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ und fordert die Kommission auf, eine Analyse der Umsetzung und Übernahme der Richtlinie auszuarbeiten und Unregelmäßigkeiten in den Mitgliedstaaten aufzuzeigen;

Gleichheit von Männern und Frauen

83. empfiehlt Belgien und Luxemburg, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über jede Form der Diskriminierung gegen Frauen zu ratifizieren, und dem Vereinigten Königreich, das Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
84. begrüßt die Annahme der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen²; wünscht, dass die in dieser Richtlinie vorgesehene unabhängige Stelle zur Unterstützung von Opfern von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, zur Untersuchung von Diskriminierung, zur Publizierung von Berichten und zur Abgabe von Empfehlungen in allen mit dem Problem der Diskriminierung zusammenhängenden Fragen, so bald wie möglich in jedem Mitgliedstaat eingerichtet wird;
85. bedauert, dass die berufliche Eingliederung der Frauen (insbesondere, wenn sie Minderheiten angehören) noch lange nicht voll verwirklicht ist, auch wenn 2002 in Griechenland, Schweden und Belgien mehrere positive Maßnahmen in diesem Bereich getroffen wurden (Quoten zur Ernennung von Frauen in die Führungsetage von Unternehmen und in führenden Positionen);
86. fordert die griechische Regierung auf, die Strafen gemäß Artikel 43 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 2623/1953/A-268, wonach zwei bis zwölf Monate Haft für Frauen angedroht werden, die trotz des Verbots für Frauen den Berg Athos besteigen, aufzuheben; wiederholt seine Forderung, das Verbot für Frauen, den Berg Athos zu besteigen, aufzuheben und stellt fest, dass ein derartiges Verbot eine Verletzung der Prinzipien der Chancengleichheit, der Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts und der internationalen Konventionen in diesem Bereich sowie der Bestimmungen über die Freizügigkeit gemäß der griechischen Verfassung und dem Gemeinschaftsrecht darstellt;
87. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Stellung der Frauen aktiv zu verbessern, u. a. durch befristete Sondermaßnahmen im Hinblick auf die Beschleunigung einer faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, insbesondere Artikel 3 und 4; empfiehlt, dass die europäischen Institutionen bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit von Fördermaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 141 Absatz 4 EGV, der Erklärung Nr. 28 zum Vertrag von Amsterdam und der Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 13 EGV den sich aus diesem

¹ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

² ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.